



Vertrag über den gemeinsamen Friedhof der Gemeinden Rünenberg–Kilchberg– Zeglingen

mit Änderungen vom Juni 2022

Präambel

Den Ort, an dem wir unsere verstorbenen Mitbürger und Mitbürgerinnen bestatten, benötigen wir für uns um selber Ruhe zu finden, um unserer Verstorbenen zu gedenken und um die Grösse menschlicher Sterblichkeit zu erkennen.

Der Friedhof soll für die Verstorbenen ein Ort der Ruhe und für die Lebenden ein Ort der Besinnung sein.

Gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 (SGS 904) sowie § 34 Abs 1 lit. a + b GemG (SGS 180) erlassen die Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen folgenden Vertrag:

A. Allgemeines

§ 1 Sitz und Zweck

Der Friedhof in Kilchberg, Teil der Parzelle Nr. 86, im Eigentum der Stiftung Kirchengut Baselland, wird von den drei Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen gemeinsam zur Führung des Friedhof- und Bestattungswesens benützt.

§ 2 Organe

¹ Die Gemeinderäte der drei Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen haben die Aufsicht und Leitung über das Friedhof- und Bestattungswesen.

² Sie treffen ihre Entscheide mittels dreier übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse.

³ Die Friedhofkommission, sie besteht aus je einem Gemeinderat der einzelnen Gemeinden sowie dem/der Ortpfarrer/in mit beratender Stimme. Sie konstituiert sich selbst.

§ 3 Wahl der Kommissionsmitglieder

Die drei Gemeinderäte Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen delegieren je ein Mitglied ihres Rates in die Friedhofkommission (gemäss § 2 Absatz 3). Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeinderäte zusammen. Die Führung der Sitzungsprotokolle wird einem Kommissionsmitglied übertragen.

§ 4 Aufgaben und Kompetenzen der Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission stellt den Betrieb des Friedhof- und Bestattungswesens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sicher. Sie trifft sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin jährlich mindestens zweimal.

² Die Friedhofkommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Aufsicht über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen,
- b. Prüfung der Grabmäler und Beantragung bei den Gemeinderäten Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen,
- c. Beantragung von Umbestattungen und Exhumierungen auf Gemeindeebene beim Gemeinderat der Wohngemeinde der verstorbenen Person,
- d. Beantragung eines Vertrages, in welchem die drei Gemeinderäte Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen abschliessend den Ablauf von Bestattungen regeln,
- e. Beantragung von Budget und Rechnung zuhanden der Gemeinderäte Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen,
- f. Beschlussfassung über Ausgaben gemäss § 5,
- g. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Gemeinderäte Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen,
- h. Vollzug der Beschlüsse der Gemeinderäte Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen,
- i. Erarbeitung von Vorschlägen für die Anstellung des Friedhofpersonals zuhanden der Gemeinderäte Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen,
- j. Personalführung des Friedhofpersonals und Erstellen der Pflichtenhefte sowie die Regelung der Stellvertretungen.

§ 5 Finanzkompetenz und Ausgabenzuständigkeit

¹ Alle durch den Betrieb sowie durch allfällige Erweiterungen oder durch den Ausbau der Friedhofanlagen entstehenden Kosten werden von den drei Gemeinden gemeinsam getragen.

² Die Friedhofkommission erstellt alljährlich ein Budget über die laufenden Aufwendungen zuhanden der Gemeinderäte Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen. Über ausserordentliche Ausgaben ist jeweils eine besondere Vorlage mit Kreditbegehren auszuarbeiten. Die erforderlichen Gemeindebeiträge werden jährlich aufgrund des Budgets und gestützt auf die Einwohnerzahlen vom 30. September des Vorjahres errechnet.

³ Die Friedhofkommission kann Ausgaben für dringende Reparaturen und Anschaffungen ausserhalb des Budgets bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 15'000.00 bei den Gemeinderäten Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen beantragen. Die einzelne Ausgabe darf Fr. 5'000.00 nicht übersteigen.

⁴ Die Gemeinderäte Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen verabschieden die Rechnung und das Budget zuhanden der Einwohnergemeindeversammlungen.

§ 6 Rechnungsführung

¹ Für die Rechnungsführung ist Kilchberg zuständig.

² Die Rechnung und das Budget werden von der Rechnungsprüfungskommission Kilchberg geprüft.

B. Bestattungswesen

§ 7 Anmeldung und Anordnungen für die Bestattung

¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung der gemeinsamen Gemeindeverwaltung Rünenberg, Kilchberg, Zeglingen (folgend Gemeindeverwaltung genannt) anzuzeigen. Bei kirchlichen Bestattungen setzen sich die Angehörigen mit dem jeweiligen Pfarramt in Verbindung und legen gemeinsam den Zeitpunkt der Bestattung fest. Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt die Einwohnergemeinde der verstorbenen Person für ein würdiges Begräbnis.

² Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen. Ausnahmen gemäss § 7 des Gesetzes über das Begräbniswesen. Für die Aufbahrung steht der Aufbahrungsraum zur Verfügung.

³ Die Totengräber werden von der Gemeindeverwaltung aufgeboten.

§ 8 Kosten

Die Kosten für die Benützung des Aufbahrungsraumes sowie die Bestattung auf dem Friedhof werden unter Vorbehalt von § 9 von den Einwohnergemeinden übernommen. Bei Urnenbeisetzung in die Urnenwand tragen die Angehörigen die vollen Kosten für die Platte samt Inschrift (kein Grabstein erforderlich). Wünschen die Angehörigen bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab eine Inschrift in der Inschriftplatte, so tragen sie die vollen Kosten dafür.

§ 9 Entgeltliche Bestattung

Bei Verstorbenen mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Vertragsgemeinden werden von den Angehörigen die vollen Kosten verlangt. Es gelten die Ansätze gemäss Gebührenordnung als Anhang zu diesem Vertrag.

Für EinwohnerInnen der Vertragsgemeinden, die auswärts bestattet werden, tragen die Angehörigen die Kosten der Bestattung exkl. Kremationskosten.

§ 10 Weitere Kosten

¹ Die Kosten für Särge sowie die Überführung der Verstorbenen von den Trauerhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Spitälern oder auswärtigen Aufbahrungsräumen usw. in ein Krematorium oder in den Aufbahrungsraum in Kilchberg gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Eine Ausnahme bildet die Aufbahrung in einem auswärtigen Aufbahrungsraum auf Anordnung der Gemeindeverwaltung, d.h. wenn der Aufbahrungsraum in Kilchberg schon belegt ist. In diesem Falle werden die zusätzlichen Kosten von den Vertragsgemeinden übernommen.

§ 11 Bestattungsarten

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. Gräber für Erwachsene
- b. Gräber für Kinder
- c. Urnengräber (Urnen können auch in bestehende Gräber beigesetzt werden, vorausgesetzt, das Grab bleibt noch mindestens 10 Jahre bestehen.)
- d. Urnennischen in der Urnenwand (für 2 Urnen)
- e. Gemeinschaftsgrab (die Asche ist in einer verrottbaren Urne zu liefern)

§ 12 Grabruhe

Die Pietätsfrist, innert welcher die Grabstätten unberührt bleiben, beträgt mindestens 20 Jahre.

C. Friedhofordnung

§ 13 Allgemeines

¹ Der Friedhof ist stets offen zu halten. Jedermann wird gebeten, die Friedhofanlage in Ordnung zu hinterlassen und die Grabanlagen mit Achtung und Sorgfalt zu behandeln.

² Die Gemeindeverwaltung händigt den Angehörigen einen Schlüssel für die Benützung des Aufbahrungsraumes aus. Der Schlüssel ist nach der Bestattung wieder abzugeben.

³ Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberbuch und ist für das Setzen der Grabnummern verantwortlich.

§ 14 Masse der Grabstätten

¹ Alle Gräber werden in Einzelgräbern mit Einfassungen angelegt.

Die Erwachsenengräber sind:	170 cm lang, 65 cm breit, 150 cm tief.
Die Kindergräber sind:	100 cm lang, 60 cm breit, 100 cm tief.
Die Urnengräber sind:	120 cm lang, 60 cm breit, 100 cm tief.

² Der Abstand zwischen den Einfassungen beträgt 30 cm.

§ 15 Grabmäler

¹ Bis zum Versetzen eines Grabmales, für das in der Regel ein Jahr abgewartet werden muss, erhält das Grab auf Kosten der Vertragsgemeinden ein einfaches Holzkreuz mit Namensangabe. Diese Holzkreuze bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden.

² Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen. Kreuze in Holz und Stein sind ebenfalls zugelassen. Kunststoffe, sowie glänzende oder spiegelnde Materialien sind nicht erlaubt. Ebenso dürfen keine auffälligen Farben verwendet werden. Bei der Materialwahl ist auf Dauerhaftigkeit und Witterungsbeständigkeit zu achten. Die Inschrift besteht im Minimum aus dem Vornamen und Namen sowie dem Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person. Liegende Grabplatten sind nicht gestattet. Hingegen ist es möglich, ergänzend zu einem Grabstein eine Namensplatte zu setzen.¹⁾

³ Die Grabmäler für Erwachsene sollen über der Einfassung gemessen mindestens 80 cm, maximal 100 cm hoch und maximal 52 cm breit sein.

Die Grabmäler für Urnengräber sollen über der Einfassung gemessen mindestens 70 cm, maximal 85 cm hoch und maximal 47 cm breit sein.

Die Grabmäler für Kindergräber sollen über der Einfassung gemessen mindestens 60 cm, maximal 70 cm hoch und maximal 47 cm breit sein.

⁴ Die Entwürfe der Grabmäler und der Namensplatten sind mit den Massangaben der Friedhofkommission einzureichen. Inschriften, Symbole und Schmuckreliefs auf den Urnennischen-Abdeckplatten sollen von schlichter und unauffälliger Art sein. Es dürfen nur die von den drei Gemeinderäten Rünenberg, Kilchberg, Zeglingen, genehmigten Entwürfe ausgeführt werden. Die Urnennischen-Abdeckplatten und die Inschriften beim Gemeinschaftsgrab werden einheitlich beschriftet (Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr). Vor der Ausführung müssen die Skizzen der auf Urnennischen-Abdeckplatten geplanten Symbole und Schmuckreliefs den drei Gemeinderäten vorgelegt werden, welche im Zweifelsfalle über die Zulassung entscheiden. Sämtliche anfallende Kosten werden den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.²⁾

§ 16 Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt

¹ Die Bepflanzung der Gräber soll sich der Gesamtanlage unterordnen. Sträucher dürfen die Beschriftung des Steines nicht verdecken und die anstossenden Gräber nicht beeinträchtigen. Der Zugang zu den Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck behindert werden.

² Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen durch die Einwohnergemeinde der verstorbenen Person bepflanzt. Für Verstorbene, die in der Wohngemeinde keine Angehörigen hinterlassen, kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch einen Gärtner bepflanzt und instandgehalten werden. Welche Blumen und Kränze müssen in die bereitstehenden Container gebracht werden.

³ Das Friedhofpersonal hat das Recht, verwelkte Blumen und weiteren Grabschmuck bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab zu entfernen.

⁴ Die zum Friedhof gehörenden Geräte (Giesskannen, Grabvasen etc.) müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

¹⁾ geändert Juni 2022

²⁾ geändert Juni 2022

§ 17 Aufhebung von Gräbern

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Grabmäler und Bepflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert der festgesetzten Frist beseitigt, so fallen sie an die Einwohnergemeinde der verstorbenen Person und werden vom Friedhofpersonal abgeräumt. Dies gilt auch für die Grabstätten von Verstorbenen, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Haftung

Die Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen übernehmen keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 19 Strafbestimmungen

Übertretungen der in diesem Vertrag enthaltenen Vorschriften können durch den Gemeinderat der jeweiligen Einwohnergemeinde mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.

§ 20 Rechtsmittel

Gegen Entscheide eines Gemeinderates und gegen übereinstimmende Entscheide der drei Gemeinderäte kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 21 Vertragsdauer / Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 22 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Annahme der Einwohnergemeindeversammlungen der drei Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung

¹ Der vorliegende Vertrag sowie die erstellte Gebührenordnung im Anhang tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der drei Vertragsgemeinden sowie mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Das bisherige Reglement vom 1. Januar 1991 wird aufgehoben.

Dieser Vertrag wurde an den Einwohnergemeindeversammlungen wie folgt beschlossen:

Rünenberg, 13. Dezember 2018

Einwohnergemeinde Rünenberg

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

gez. P. Grieder gez. B. Schüpbach

Kilchberg, 30. November 2018

Einwohnergemeinde Kilchberg

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

gez. M. Aeschbacher gez. C. Scheidegger

Zeglingen, 3. Dezember 2018

Einwohnergemeinde Zeglingen

Der Präsident Die Verwalterin

gez. F. Rickenbacher gez. F. Bider

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 11 vom 27. Juni 2019 genehmigt.

Anhang zum Vertrag eines gemeinsamen Friedhofes der Gemeinden Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen

Gebühren-Ordnung

	Verstorbene mit Wohnsitz innerhalb der <u>Vertragsgemeinden</u>	Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb der <u>Vertragsgemeinden</u>
Benützung Aufbahrungsraum pro Tag	0.—	Fr. 110.—
Erdbestattung für Erwachsene	0.—	Fr. 1'300.—
Erdbestattung für Kinder	0.—	Fr. 1'100.—
Urnengräber	0.—	Fr. 1'100.—
Urnen in bestehende Gräber	0.—	Fr. 750.—
Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	0.—	Fr. 700.—
Inschrift in der Inschriftplatte beim Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'000.—	Fr. 1'100.—
Urnennische in der Urnenwand inkl. Grabplatte	Fr. 1'000.—	Fr. 2'400.—
Zweite Urne in dieselbe Urnennische	0.—	Fr. 0.—
Kremationskosten	0.—	gemäss effektiver Rechnung

Diese Gebühren beinhalten sämtliche Aufwendungen der Vertragsgemeinden mit Ausnahme der Grabsteine, der Bepflanzung der Gräber sowie dem Beschriften der Grabplatten in der Urnenwand und im Gemeinschaftsgrab.

Für das Beschriften einer Grabplatte in der Urnenwand wird den Angehörigen direkt vom Bildhauer Rechnung gestellt. Die Gemeindeverwaltung beauftragt den entsprechenden Bildhauer.

Die Gebühren stellt die Gemeinde Kilchberg den Angehörigen in Rechnung.